

Personen mit dem Komturkreuz mit Stern dürfen sich als «Komtur des fürstlich liechtensteinischen Verdienstordens mit dem Stern», diejenigen mit dem Komturkreuz als «Komtur» und schliesslich diejenigen mit dem Ritterkreuz dürfen sich als «Ritter des fürstlich liechtensteinischen Verdienstordens» bezeichnen. Andere Vorrechte sind damit nicht verbunden.

Die Ordensträger werden aber jährlich vom Regierenden Fürsten zum Neujahrsempfang auf das Schloss in Vaduz eingeladen. Einladungen an alle Ordensträger oder einen Teil derselben erfolgen auch zu offiziellen Empfängen und Veranstaltungen.

Ordensband und Art des Tragens

Ordensband nennt man das Band, an welchem das Ordenskleinod getragen wird oder das, allein getragen, den betreffenden Orden oder das entsprechende Ehrenzeichen vertritt.

Die Dekorationen bleiben im Eigentum der Personen, an welche diese verliehen wurden, und deren Erben. Im Statut wurden im übrigen die einzelnen Dekorationen genau beschrieben, ebenso wurden Vorschriften hinsichtlich der Art des Tragens gemacht und Bestimmungen über Kleindekorationen, Miniaturen und Bandspangen erlassen. Es wurde sogar festgelegt, dass Duplikate der Orden, wie Kleindekorationen und Miniaturen bei der Firma bezogen werden müssen, welcher das alleinige Urheberrecht zukommt.

Es kann auch schon aus Platzgründen nicht darauf eingegangen werden, ob es sich bei der Verleihung von Orden durch den Monarchen um eine persönliche Gunsterweisung oder um eine von Staats wegen erteilte Auszeichnung handelt. Im Statut ist aber vermerkt, dass die Verleihung durch S.D. den Landesfürsten auf Grund direkter Entschliessung oder über Vorschlag der Regierung erfolgt.

Fürstlich liechtensteinische Verdienstzeichen

Mit dem gleichen Gesetz No. 12 vom Jahre 1937 wurde auch das nachstehende Statut für das fürstlich liechtensteinische Verdienstzeichen geschaffen.

I.

Das von Seiner Durchlaucht Franz I., Fürsten von Liechtenstein, am 22. Juli 1937, LGBl. Nr. 12, gestiftete fürstlich liechtensteinische Verdienstzeichen wird an In- und Ausländer verliehen, die sich um das Fürstentum Liechtenstein namhafte Verdienste erworben haben. Die Verleihung erfolgt durch Seine Durchlaucht, den Landesfürsten auf Grund direkter Entschliessung oder über Vorschlag der Regierung taxfrei oder gegen Einhebung einer Taxe.



II.

Das fürstlich liechtensteinische Verdienstzeichen gelangt zur Verleihung als:

fürstlich liechtensteinisches goldenes Verdienstzeichen und fürstlich liechtensteinisches silbernes Verdienstzeichen.

Die mit dem Verdienstzeichen ausgezeichnete Person kann sich als «Besitzer» desselben bezeichnen. Andere Vorrechte sind damit nicht verbunden.

Die Dekorationen bleiben im Eigentum der Personen, an welche dieselben verliehen wurden, und deren Erben.

A.P.G.



Goldenes Verdienstzeichen



Rückseite des Goldenen Verdienstzeichens



Silbernes Verdienstzeichen –
Rückseite wie oben